

Amtsblatt

Ausgabe B
(mit Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau nebst Öffentlichem Anzeiger.

Stück 50

Ausgegeben Breslau, den 10. Dezember

1932

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Dienstag vorm. 9 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 75, 76, Teil I des Reichsgesetzblattes, S. 325. — 2. Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung, Nr. 63, S. 325. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Nachtrag zum Tarif für die Führen an der Oder, Warthe u. Nege, S. 325. — III. Nachtrag zum Tarif für die Schiffsabgaben der gewerblichen Fracht-, Schlepp-, und Personenschiffahrt sowie für die Flößerelabgaben auf der kanalisierten oberen Oder, der Nege und dem Klobitzkanal vom 17. Oktober 1929 (Sonderbeilage). — d) des Regierungspräsidenten und der Regierung: Lotterie, 2 mal, S. 326. — Sitzung des Roppen-Schöner Seeverbandes (Sonderbeilage). — Zwangsinnung für Schuhmacher in Breslau-St. Lissa, S. 326. — Schließen der Polizeischule Frankenstein mit scharfer Munition, S. 326. — e) des Bezirksausschusses des Obergerichtsamtes und des Verordnungsgerichts: Sitzung des Schiedsamtes für den Arzregisterbezirk der Prov. Niederschlesien, S. 327. — Zulassung zur Krankenkassenpraxis, S. 327. — Wasserrechtsache, S. 327. — f) des Polizeipräsidenten in Breslau: Fundfächer, S. 327. — Verlorene Ausweise (Sonderbeilage). — g) anderer Behörden: Umgemeindung im Kreise Bries, S. 328. — Pol.-Verordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Neumittelwalde, S. 329. — Sicherungsbeschlüsse für landw. Betriebe und Treuhänderbestellung (Sonderbeilage). — 4. Personalnachrichten, S. 329.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

849. Die Nummer 75 enthält:

Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden, vom 11. November 1932;

die Fünfte Notverordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung, in erleichteter Form, vom 5. November 1932;

die Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen Indischer Azaleen, vom 9. November, und

die Fünfzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof sowie Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Finanzgericht bei dem Landesfinanzamt in Münster (Westfalen), vom 10. November 1932.

850. Die Nummer 76 enthält:

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens, vom 18. November 1932, und

die Durchführungsverordnung zur Notverordnung über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz, vom 17. November 1932.

2. Inhalt der Preuss. Gesetzsammlung.

851. Die Nummer 63 enthält:

Nr. 13 808 die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers, vom 10. November 1932, und

Nr. 13 809 die Zweite Verordnung über Änderungen in der Abgrenzung von Amtsgerichtsbezirken, vom 24. November 1932.

3. Verordnungen u. Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

852.

„Nachtrag I

zum Tarif für die Führen an der Oder, Warthe und Nege.

Der dem Stück 26 des Amtsblattes vom 25. Juni 1932 als Sonderbeilage beigelegte Tarif für die Führen an der Oder, Warthe und Nege vom 26. April 1932 wird auf Anordnung des Herrn Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe wie folgt geändert:

I.

Auf Seite 3 erhält die Ziffer 2 unter „Befreiungen“ folgende Fassung:

„2. Einzelne Reichs- und Staatsbeamte der Hohelverwaltungen nebst ihren Beförderungsmitteln bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen; desgleichen einzelne Zoll- und Polizeibeamte in Dienstkleidung ohne besonderen Ausweis.“

II.

Die Kilometerbezeichnungen unter Ziffer 6 der „Befreiungen“ in der Einreichungsübersicht müssen lauten:

a) Wasserbauamt Ratibor.

Fähre Wellendorf

„km 65,8“ anstatt „km 65,7“

Fähre Mistitz

„km 67,6“ anstatt „km 67,5“

Fähre Birken

„km 88,3“ anstatt „km 88,26“

b) Wasserbauamt Oppeln.

Fähre Fort Kronprinz

„km 97,4“ anstatt „km 97,3“

Fähre Deschowitz

„km 108,3“ anstatt „km 108,33“

Fähre Oberwitz

„km 102,2“ anstatt „km 120,1“

Fähre Großschowitz

„km 144,4“ anstatt „km 144,0“

Fähre Bolko

„km 150,2“ anstatt „km 150,0“

Fähre Zelasno

„km 160,0“ anstatt „km 160,2“

III.

In der Einreihungsübersicht unter Ziffer 6 der „Befreiungen“ sind beim Wasserbauamt Brieg die Führen „Pranfen“ und „Panlau“ und beim Wasserbauamt Landsberg a. W. die Führen „Neuhaus“ und „Fichtwerder“ mit der dazu gehörigen Kilometerbezeichnung zu streichen.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in den zuständigen Regierungsamtsblättern in Kraft.

Breslau, 26. 11. 1932.

Der Oberpräsident,

Chef der Oderstrombauverwaltung.

(C. P. II. III a. 7027, II. T. 10. V. 2.)

d) des Regierungspräsidenten und der Regierung.

853. Zufolge Erlasses des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. November 1932 — Z. 8200 Bay./9. 11. — betr. Bayerische Städtebaulotterien, sind von den Losen der vorbezeichneten, für Bayern mit einem Spielkapital von 200 000 RM. genehmigten Lotterie (Ziehungstermin: 21. Januar 1933) 75 000 Doppellose zu je 1 RM. in Preußen zugelassen.

Ich ersuche die Polizeibehörden, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. (I. 38—119. T. 3371.)

Breslau, 28. 11. 1932. Der Regierungspräsident.

854. Zufolge Erlasses des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 26. November 1932 — (Z. 8200. M. Str./4. 11. W. M. — I. D. 2. 2116. F. M. — betr. Mecklenburgische Landeswohlfahrtslotterien, sind von den Losen der vorbezeichneten, für Mecklenburg-Strelitz mit einem Spielkapital von 200 000 RM. genehmigten Lotterie (Ziehungstermin: 2. Mai 1933) 300 000 Lose zu je 0,50 RM. in Preußen zugelassen.

Ich ersuche die Polizeibehörden, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. (I. 38—119— T. 3394.)

Breslau, 2. 12. 1932. Der Regierungspräsident.

855. Bekanntmachung.

Meine Bekanntmachung vom 30. Mai 1930 — I. 23. 116 c. T. 53/30 — im Regierungsamtsblatt vom 7. Juni 1930 Stück 23 auf S. 222 veröffentlicht, die Ausschreibung der Ortschaften Arnoldszmühle, Cammelwitz, Criptau, Hermannsdorf, Romberg, Schalkau, Schillermühle und Strachwitz aus der Schuhmacher- pp. Zwangssinnung Breslau-Deutsches-Elb- pf. betreffend, wird hierdurch aufgehoben. Diese Ortschaften verbleiben bei der Schuhmacher- pp. Zwangssinnung Breslau-Deutsches-Elb- pf. (I. 23. 116 c.)

Breslau, 2. 12. 1932. Der Regierungspräsident.

856. Bekanntmachung.

Die Polizeischule in Frankenstein hält am 13., 14. und 15. Dezember 1932 jeweils täglich in der Zeit von 8,30—15 Uhr Schießen mit scharfer Munition aus Karabinern, Maschinenpistolen und Maschinengewehren in der Gegend Heinrichswalde—Heinrichswalde, Kreis Frankenstein, ab.

Das gefährdete Gelände wird begrenzt:

im Norden: durch eine Linie, die von der Ortsmitte Heinrichswalde über „der hohe Stein“ nach dem „Paskkreuz“ führt,

im Nordosten: durch eine Linie, die von der Ortsmitte Heinrichswalde nach dem Nordausgang von Heinrichswalde führt,

im Osten: durch eine Linie hart am Westrand von Heinrichswalde entlang bis in die Höhe des „Krehl-Berges“,

im Süden: durch eine Linie „Krehl-Berg“ bis zum „Burggraben-Berg“,

im Westen: durch eine Linie, die vom „Paskkreuz“ über den „Spitzberg“ — „Hein-Ruppe“ — „Hirsch-Ruppe“ nach dem „Burggraben-Berg“ führt.

Feuerstellungen befinden sich:

1. auf dem Sattel bei Punkt 392,8 und dicht südlich davon hart westlich Ortsmitte Heinrichswalde,

2. etwa 500 m westlich der unter 1. genannten Feuerstellung.

Schussrichtung: Aus den angegebenen Feuerstellungen in westnordwestlichen Richtungen gegen den Spitzberg.

Lufttraum: Bis 150 m Höhe gefährdet.

Das gefährdete Gelände wird durch Schutzpolizbeamte der Polizeischule Frankenstein und durch Landjägerbeamte abgesperrt. (I. 3. 132. 13. 6.—15.)

Breslau, 5. 12. 1932. Der Regierungspräsident.

e) des Bezirksausschusses, des Oberversicherungsamtes und des Versorgungsgerichts.

857. Bekanntmachung.

Am Sonnabend, dem 10. Dezember 1932, vormittags 10 Uhr, findet im Sitzungssaal des Prov.-Schulkollegiums Breslau, Oberpräsidium, Neumarkt 1—8, 1. Stock, eine Sitzung des Schiedsamts für den Arztregisterbezirk der Provinz Niederschlesien statt.

Tagesordnung:

1. Zulassung der nachstehend aufgeführten Ärzte zur Krankenkassenpraxis.

Verteilungsbezirk I:

Prof. Dr. med. Alfred Hermstein, Facharzt für Frauenkrankheiten, für Breslau.

Verteilungsbezirk II:

Dr. med. Alfred Peese, Facharzt für Kinderkrankheiten, für Waldenburg i. Schles.

2. Verschiedenes.

Hierauf wird gemäß §§ 3 und 14 der Schiedsamtordnung vom 28. April 1932 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 101 vom 30. April 1932) hingewiesen und zugleich für die Einreichung schriftlicher Äußerungen von Beteiligten eine Frist bis zum 7. Dezember 1932 mit dem Bemerken gesetzt, daß nach Fristablauf eingehende Äußerungen nicht zu berücksichtigt werden brauchen.

Breslau, 29. 11. 1932.

Schiedsamt

beim Oberversicherungsamt Breslau
für den Arztregisterbezirk der Provinz Niederschlesien.

858. Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Schiedsamts ist der praktische Arzt Dr. med. Pietrulla im Verteilungsbezirk VI mit dem Arztstz in Seitsch, Kreis Gohrau, mit Wirkung vom 1. Dezember 1932 zur Kassenpraxis zugelassen worden.

Breslau, 3. 12. 1932.

Schiedsamt

beim Oberversicherungsamt Breslau
für den Arztregisterbezirk der Provinz Niederschlesien.

859. Bekanntmachung.

Der Landwirt Friedrich Leipelt in Schönau bei Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt, hat für sich und seine Rechtsnachfolger als Eigentümer des Grundstücks Grundbuch Band 3 Blatt 102 daselbst zum Antrieb eines Wasserrades die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, das Wasser des Steinbacher Wassers innerhalb der Parzelle 180 Kartenblatt Nr. 2 der Gemarkung Schönau b. M., Grundbuch Band 3 Blatt 102 in einer Gesamtmenge bis zu 185 l/sec. abzuleiten, um es nach dem Triebwerk innerhalb der Parzelle 182 desselben Karten- und Grundbuchblattes zu leiten und daselbst zum Antrieb eines Wasserrades zu gebrauchen.

2. Das Recht, das auf der Parzelle 182, Kartenblatt Nr. 2, der Gemarkung Schönau b. M., Grundbuch Band 3 Blatt 102, zum Antrieb eines Wasserrades gebrauchte Wasser nach seinem Gebrauch innerhalb der Parzelle 174 desselben Kartenblattes, Grundbuch — ohne —, in das Steinbacher Wasser wieder einzuleiten.

3. Das Recht, das Wasser des Steinbacher Wassers durch ein Überfallwehr von 3,80 m Breite mit einer Wehrkronenhöhe von 13,42 m über dem angenommenen Nullpunkt zwischen der Parzelle 175, Kartenblatt Nr. 2, der Gemarkung Schönau b. M., Grundbuch Band 1 Blatt 13 und der Parzelle 180 desselben Kartenblattes, Grundbuch Band 3 Blatt 102, bis zur Höhe = 13,42 m zu stauen.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1—3 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde über Schönau schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benützung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benützung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 7. Januar 1933.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verlehnten Rechte an nur noch die im § 82 und 203¹ Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Schönau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 1. 12. 1932.

(Be. 314/32.)

Der Bezirksausschuß. (Verleihungsbehörde.)

**f) des Polizeipräsidenten
in Breslau.**

860. Gefunden:

Im Oktober: 1 Fahrrad; am 23. 10. 1932: 1 Fahrrad; 2. 11. 32: 1 gold. Damenring; 5. 11. 32: 1 Fahrrad; 13. 11. 32: 1 Fahrrad; 15. 11. 32: 1 Gelddbetrag; 17. 11. 32: 1 Fahrrad; 18. 11. 32: 1 Handtasche, 2 Brillen, 1 Armbanduhr; 19. 11. 32: 2 Fahrräder, 1 Portem. mit Gelddbetrag; 20. 11. 32:

1 Fahrrad, 1 Portem. mit Gelbbetr., 1 Brille, 1 Handtasche; 21. 11. 32: 1 Damenuhr, 1 goldener Trauring, 1 Hose und 1 Weste, 1 Pferdedecke, 2 Paar neue Hosenträger; 22. 11. 32: 2 Fahrräder, 1 Damenuhr, 1 Handtasche, 1 Halstuch, 1 Paket mit Puddingpulver, 1 Brille m. Goldfassung, 1 Portemonnaie mit Gelbbetr.; 23. 11. 32: 1 Fahrrad, 1 Aktentasche m. Inh., 1 Füllfederhalter, 1 Handtasche, 1 eiserne Gartenpumpe, 1 Paar Halbstiefel; 24. 11. 32: 1 Etui mit Bleistiften, 1 erbrochene Kaffeetasse.

Zugelaufen:

Am 17. 11. 1932: 1 Schäferhund bei Hoffmeister, Gertrud, Matthiasstraße 155; 18. 11. 32: 1 Schäferhund, im Tierheim, Gaudauer Straße 127; 19. 11. 1932: 1 Jagdhund, im Tierheim, Gaudauer Str. 127; 22. 11. 32: 1 deutsche Dogge bei Rupnik, Herbert, Weißgerbergasse 43; 23. 11. 32: 1 Schäferhund bei Gaebler, Max, Clausenwischstraße 32.

Gefunden:

Am 6. 11. 1932: 1 Gebiß; 20. 11. 32: 1 Fahrrad, 1 gold. Damenarmbanduhr; 21. 11. 32: 1 Fahrrad; 24. 11. 32: 1 Fahrrad; 25. 11. 32: 1 Fahrrad, 1 Fahrradrahmen, 1 Kinderwagen, 1 Handtasche mit Inhalt, 1 Paar graue Strümpfe; 26. 11. 32: 1 Fahrrad, 1 Aktentasche mit Inhalt, 1 Pelzkragen; 27. 11. 1932: 7 Rollen ausländisches Geld, 1 Regenschirm, 1 Damenjacke, 1 Handtasche mit Inhalt, 1 Portem. m. Gelbbetr., 6 Nagelscheren und 1 Felle; 28. 11. 32: 1 Fahrrad, 1 Portem. m. Gelbbetr., 2 Handtaschen mit Inhalt; 29. 11. 32: 1 Aktentasche mit Inhalt; 30. 11. 32: 1 Fahrrad, 2 Aktentaschen mit Inhalt, 1 rechter Damenschuh, 1 Halbschuh, 1 Bernsteinkette; 1. 12. 32: 1 Kneifer, 1 Mantel, 1 Handtasche mit Inhalt, 1 Aktentasche mit Inhalt, 1 Kinderpelzkragen, 1 weiße Wolldecke, 1 Photoapparat mit Tasche.

Zugelaufen:

Am 26. 11. 1932: 1 Schäferhund bei Welfer, Erich, Mariahöfchen, Dorfstraße 20, 2 Schäferhunde, im Tierheim, Gaudauer Str. 127; 27. 11. 32: 3 Schäferhunde, im Tierheim, Gaudauer Straße 127; 29. 11. 1932: 1 Forsterrier bei Jäschke, Ernst, Bergstraße 30; 1. 12. 32: 1 Schäferhund, im Tierheim, Gaudauer Straße 127.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundbüro des Polizeipräsidiums, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoss, zu melden.

Breslau, 3. 12. 1932.

Der Polizeipräsident — Fundbüro.

g) andere Behörden.

861. Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 3. November 1932 sind die Parzellen Kartenblatt Nr. 1 Nr. 178/3 und Nr. 188/3 mit einem Flächeninhalt von 27,89 ar aus dem wohnungslosen

Forstgutsbezirk Rogelwitz II ausgemeindet und in den Gemeindebezirk Groß-Döbern mit Wirkung vom 1. Januar 1933 eingegliedert worden. (A. 1. 13. 5.)

Brieg, 30. 11. 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

862. Der Kreis Ausschuß hat auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 17. Dezember 1927 (Ges. S. S. 211) nach Anhörung der Beteiligten beschlossen, die nachstehend bezeichneten Grundstücke aus dem Gemeindebezirk Beckern auszugemeinden und in die Gemeinde Jeltzch einzugliedern:

Grundbuch Ab./Blatt	Parzellenbl.	Parzelle	Flächeninhalt a qm	Reinertrag Tlr.	Eigentümer
A. Im kleinen Tiergartenteich:					
II 57 Jeltzch	3	600 242 etc.	75 00	1,43	Moch Friedr., Stellenbes. u. Ehe- frau Susanna geb. Baumgart in Jeltzch.
VII 204 Jeltzch		601 239 etc.	50 00	0,94	Janeßky Paul, Walдарbeiter in Jeltzch.
		605 239 etc.	25 00	0,39	"
VII 205 Jeltzch		602 239 etc.	25 00	0,47	Griesle Hermann, Sägemühlenarbtr. und Ehefrau Rosina geb. Gasse in Jeltzch.
VII 206 Jeltzch		603 239 etc.	50 00	0,87	Janeßky Ernst, Arbeiter, u. Ehefr. Susanna geb. Krusch in Jeltzch.
VII 207 Jeltzch		604 239 etc.	34 00	0,53	Wollny Elisabeth, Hauslerin, in Jeltzch.
III 88 Jeltzch		606 239 etc.	50 70	0,06	Nowat Anna, geb. Krusch, in Jeltzch.
II 40 Jeltzch		607 240 etc.	55 70	0,91	Ruhmann Max, Schiffer, u. Ehefr. Elfriede geb. Woitas, in Jeltzch.
VI 175 Jeltzch		608 241 etc.	45 90	0,79	Moch Paul, Schiffsbauer, in Jeltzch.
B. In den Dziurokwiesen:					
I 16 Beckern	7	48	40 60	2,31	Stobrawe Marie, geb. Klatt, verehel. Schiffe, in Jeltzch.
II 57 Jeltzch		116	67 53	2,32	Moch Friedrich, Stellenbesitzer, u. Ehefrau Susanna geb. Baumgart, in Jeltzch.
		117	23 19	0,64	
		118	4 78	0,16	
			547 40	11,82	

Brieg, 26. 11. 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

863. Polizeiverordnung über

die Straßenreinigung in der Stadt Neumittelwalde.

Auf Grund der §§ 14 und 27 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G. S. S. 77) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses Groß-Wartenberg und nach Anhörung des Magistrats Neumittelwalde für den Bezirk der Stadt Neumittelwalde folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Jeder Grundstückseigentümer ist nach bestehender Observanz verpflichtet, den Bürgersteig und den Rinnstein längs des ganzen Grundstücks sowie den Straßendamm bis zur Mitte der Straße rein zu halten und das zwischen den Steinen wachsende Gras zu entfernen.

§ 2.

Die Reinigung ist werktags jeden Mittwoch und Sonnabend nachmittags vor Eintritt der Dunkelheit und außerdem, wenn von der Ortspolizeibehörde besondere Aufforderung ergeht, durchzuführen. Fällt auf einen der regelmäßigen Reinigungstage ein Feiertag, so ist die Reinigung an dem vorhergehenden Werktag vorzunehmen. Bei trockener, frostfreier Witterung hat die Reinigung unter genügender Beprengung der zu reinigenden Fläche mit Wasser zu erfolgen, so daß jede Staubeentwicklung vermieden wird.

Der zusammengebrachte Unrat ist sogleich fortzuschaffen.

§ 3.

Nach jedem Schneefall sind die Bürgersteige in der Zeit von 8—19 Uhr sofort von Schnee zu befreien. Zugefrorene Rinnsteine sind bei Tauwetter für den ungehinderten Wasserabfluß frei zu halten.

Die Bürgersteige sind, wenn in der Zeit von 8—19 Uhr Winterglätte eintritt, mit Sand, Asche oder anderen abstumpfernden nicht ägenden Stoffen so zu bestreuen, daß der Entstehung gefahrdrohender Glätte vorgebeugt wird.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 RM., im Nichtbektreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht; auch können Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung nach den Strafbestimmungen des § 366 Ziff. 10 R. St. G. B. bestraft werden.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und am 30. September 1952 außer Kraft. (I. 5789.)

Groß-Wartenberg, 28. 11. 1932.

Der Landrat.

4. Personalmeldungen.

Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu belegen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

- 1 Stelle des mittleren Justizdienstes bei dem AG. in Strehlen,
- 1 Stelle des mittleren Justizdienstes bei dem AG. in Seidenberg,
- 1 Stelle des mittleren Justizdienstes bei dem AG. in Waldenburg Schles.,
- 1 OGB-Stelle bei dem AG. in Beuthen a. d. Oder,
- 1 OGB-Stelle bei dem AG. in Ranth.

Hierzu vier Sonderbeilagen:

III. Nachtrag zum Tarif für die Schiffsabgaben der gewerblichen Fracht-, Schlepp- und Personenschiffahrt sowie für die Flößereiabgaben auf der kanalisierten oberen Oder, der Nege und dem Klobnitzkanal, vom 17. Oktober 1929.

Sagung des Roppen-Schönauer Deichverbandes.

Nachweisung der in Verlust geratenen Führerscheine.

Nachweisung über Sicherungsbefehle für landw. Betriebe und Treuhänderbestellung.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belagsblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 18/18. Amtsblatt-Redaktion im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung.

III. Nachtrag

zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben der gewerblichen Fracht-, Schlepp- und Personenschifffahrt sowie für die Flößerabgaben auf der kanalisiertem oberen Oder, der Neße und dem Klobnitzkanal vom 17. Oktober 1929*).

I. In Abschnitt III.1 ist der 1. Absatz der Bemerkungen zu Istd. Nr. 23 zu streichen. Der 2. Absatz, beginnend mit den Worten „Bei gelegtem Wehr Ransern usw.“ bleibt in Geltung.

II. Tarifabschnitt IV erhält folgende Fassung:

IV. Abgaben und Zuschläge.

1	2	3		4	5	6	7	8	9
Tariffstelle	Bezeichnung der Güter, Fahrzeuge und Leistungen	Abgaben innerhalb der regelmäßigen Betriebszeit in der Reihe		Einheit	fester Satz	Zuschläge für Abfertigungen an den Schleusen			Be- merkun- gen
		Einheitsfuß				außer der Reihe	bis zu 1 Stunde vor und nach der Betriebs- zeit	außerhalb der gemäß Spalte 7 ver- längerten Betriebs- zeit	
		für die Ober und Reihe	für den Klobnitz- Kanal						
		Rpf	Rpf		R.M.	%	%	%	
1	Güter der Klasse I	7,2	6,3	je t Ladung	minde- stens die für das leere Schiff zu zahlenden Abgaben	50	100	200	Vgl. auch Ziffer 6—8
	" " II	5,4	4,5						
	" " III	3,6	2,7						
	" " IV	2,7	1,8						
	" " V	1,8	1,35						
	" " VI	1,0	1,0						
2	Leerfahrzeuge u. sonstige schwimmende Körper: bis 150 t Tragfähigkeit				0,10	500	1000	2000	bezgl. wie vor
	" 230 t "				0,20				
	" 400 t "				0,32				
	" 600 t "				0,51				
	" 800 t "				0,72				
	über 800 t "				0,90				
3	Schleppfahrzeuge					50	100	200	bezgl. wie vor
	a) Schraubendampfer	Motorfahrzeuge							
	bis einschl. 150 PSi		125 PSe . . .	0,09					
	" " 250 "		200 " . . .	0,18					
	über " 250 "		200 " . . .	0,27					
	b) Raddampfer								
	bis einschl. 150 "			0,18					
	" " 250 "			0,27					
	über " 250 "			0,36					

*) Reichsverkehrsblatt S. 277, Regierungsamtsblatt Breslau, Sonderbeilage zu Stück 43,
„ Oppeln, Seite 318,
„ Schneidemühl, Sonderbeilage zu Nr. 43.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Tariffstelle	Bezeichnung der Güter, Fahrzeuge und Leistungen	Abgaben innerhalb der regel- mäß. Betriebszeit in der Reihe		Zuschläge für Abfertigungen an den Schleusen	außer der Reihe	bis zu 1 Stunde vor und nach der Betriebs- zeit	außerhalb der gemäß Spalte 7 ver- längerten Betriebs- zeit	Be- merkun- gen
		Einheits- satz	Einheit					
		Rpf.		R.M.	%	%	%	
4.	Floßholz I. für die Ober und Neße a) in einfacher Stammlage { Rundholz 1,8 { Rantholz 2,25 b) bezgl. für Rundholz } ein 0,36 jeweilt. } Zuschlag Stamml. Rantholz } von 0,45 II. für den Klobnitzkanal a) in einfacher Stammlage { Rundholz 14,4 { Rantholz 16,2 b) bezgl. für Rundholz } ein 2,7 jeweilt. } Zuschlag Stamml. Rantholz } von 3,6		je 10 qm	minde- stens 0,18 0,27				Vgl. auch Ziffer 6—8
5.	Gewerbliche Personenzfahrzeuge a) für die Ober und Neße b) für den Klobnitzkanal	0,54 0,18	je Kopf Tragf.	minde- stens 0,90 0,27	an Werktagen: 50 100 200 an Sonn- und Feiertagen: 100 200 400			wie vor

6. Ausnahmen.

A. Abweichend von den unter IV. 1 angegebenen Sägen ist zu zahlen:

- a) für Stückgüter aller Tariffklassen, die im Linien-Eilgüterverkehr — siehe zusätzliche Bestimmung 7 c — befördert werden, mit Ausnahme von Getreide (Nr. 517, 665 des Güterverzeichnisses) ein Einheitsatz von 3,6 Rpf. für Ober und Neße und 2,7 Rpf. für den Klobnitzkanal je Tonne und Schleufe (Wehrdurchlaß).

Dieser Einheitsatz gilt auch für sonstiges zugelassenes Gut, soweit es ein Drittel der Ladung je Fahrzeug nicht überschreitet.

Auf Antrag können an Stelle des Einheitsatzes die Abgaben für die Gesamtladung eines Fahrzeugs nach Tariffstelle IV. 1 bezahlt werden;

- b) für Schlacken zur Verhüttung, Eisenschlacken und eisenhaltige Schlacken jeder Art, Walzenschlacke, Sinter, Ziegelsinter, Walzensinter (Nr. 569, 23 und 24), für mineralische Phosphate (Nr. 117), die zur Verhüttung bestimmt sind, ferner für Erze mit Eisen und anderen Metallen, auch brikkettiert (Nr. 186—195) und Schrott (Nr. 578), welche die Ober aufwärts fahren, 0,3 Rpf. je Tonne und Schleufe (Wehrdurchlaß);

- c) für Güter, die aus dem Auslande über deutsche Seehäfen und Binnenwasserstraßen nach dem Auslande oder umgekehrt befördert werden (Durchgangsgüter), die Hälfte der Abgaben nach Tariff-

stelle IV. 1, soweit die Abgaben nicht nach a) oder b) zu berechnen sind;

- d) für Ammoniak, schwefelsaures, aus Ziffer 104 und Eisen und Stahl (Nr. 121—172) bei Beförderung aus dem Inlande über deutsche Binnenwasserstraßen und Seehäfen nach dem Auslande (Ausfuhrgut) sowie für Eisen und Stahl (Nr. 121 bis 172) im Talverkehr auf der Ober und dem Klobnitzkanal zum Verbrauch im Inland die Hälfte der Abgaben nach Tariffstelle IV. 1; für Eisen und Stahl (Nr. 121—172) im Bergverkehr auf der Ober und dem Klobnitzkanal zum Verbrauch im Inland ein Zuschlag von 50 v. H. zu den Abgaben nach Tariffstelle IV. 1.

Die Ermäßigung tritt nicht ein für die im Linien-Eilgüterverkehr (s. 6 A. a.) beförderten Güter;

- e) für Bruchsteine, Steinschlag und Schotter, sämtlich roh oder roh behauen (Nr. 601 b), sofern es sich um Sendungen von inländischen Gewinnungsstätten handelt, auf der kanalisierten oberen Ober der Satz der Güterklasse VI der Tariffstelle IV. 1;

Anmerkung zu a bis e:

Die Zuschläge für Schleufungen außer der Reihe und außerhalb der Betriebszeit sind zu berechnen:

- zu a) nach den dort angegebenen Einheitsätzen unter Ermäßigung der in IV. 1 Spalte 6—8 angegebenen prozentualen Zuschläge auf die Hälfte, zu b) nach den Abgabensätzen der Tariffstelle IV. 1,

zu c) und d) nach den um die Hälfte ermäßigten oder erhöhten Abgabensätzen der Tarifstelle IV. 1,
zu e) nach dem ermäßigten Satz.

f) für alle Abfertigungen von gewerblichen Personenfahrzeugen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeit an den Schleusen Rogau, Konty, Grochowiz, Oppeln, Frauendorf, Groß-Döbern und Oderhof nur ein Zuschlag von 100 %;

g) für die im Linien-Eilgüterverkehr fahrenden Schlepper nur die halben prozentualen Zuschläge der Tarifstelle IV. 3.

B. Leere gewerbliche Personenfahrzeuge haben die Abgaben nach Tarifstelle 3b zu zahlen.

7. Zusätzliche Bestimmungen.

a) Der im Einzelfall geschuldete Abgabebetrag ist auf volle Reichspfennige abzurunden. Ungefahrene Erhebungseinheiten gelten als voll.

b) Für die Zulässigkeit von Schleisungen außer der Reihe (Vorschleisungen) sind die wasserpolizeilichen Bestimmungen maßgebend. Schleisungen außerhalb der Betriebszeit können nur nach vorheriger Anmeldung — und zwar, während der Betriebszeit — verlangt werden. Die Betriebszeiten der Schleusen werden von der zuständigen Verwaltung festgesetzt. Flöße werden außer der Reihe und außerhalb der Betriebszeit nicht geschleust.

An Sonn- und Feiertagen werden außer der Reihe und außerhalb der Betriebszeit nur die der gewerbmäßigen Personenbeförderung und die dem Linien-Eilgüterverkehr dienenden Fahrzeuge geschleust.

c) Linien-Eilgüterverkehr ist der Verkehr von Gütertransporten auf Frachtfahrzeugen mit eigener Triebkraft oder in Kurzschleppzügen, die

1. bei der Verwaltung angemeldet und von ihr zugelassen sind,

2. in bestimmten Verkehrsbeziehungen regelmäßig nach einem für die Schifffahrtsperiode geltenden und bekanntgemachten Fahrplan mindestens einmal wöchentlich fahren,

3. Ladungen befördern, die für jedes Fahrzeug mindestens zu zwei Drittel aus Stückgütern *) der Güterklasse I bis IV bestehen, und

4. die auf den zu durchfahrenden Strecken polizeilich vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit erreichen können.

d) Die Tragfähigkeit der Fahrzeuge ist nach der Eiche festzustellen; bei nicht geeichten Fahrzeugen und Schwimmkörpern ist sie zu schätzen.

e) Auf Flößen beförderte Güter zahlen Abgaben nach Tarifstelle IV. 1.

*) Stückgüter sind Güter, die verpackt oder gebündelt sind.

f) Der Nachweis der Maschinenstärke der Dampf- und Kraftfahrzeuge (PSt und PSe) ist in der Regel durch Vorlage der Zertifikate oder Kesselpapiere oder durch die Bescheinigung eines Wasserbauamts zu erbringen.

g) Für die Tragfähigkeit der Personenfahrzeuge ist die polizeiliche Abnahme maßgebend.

h) Für die Verteilung der Güter auf die Güterklassen ist das jeweilig geltende sechsklassige Güterverzeichnis für die Reichswasserstraßentarife nebst Nachträgen maßgebend.

8. Befreiungen.

Abgabenfrei sind:

a) Güter, Fahrzeuge und Flöße, die dem Reiche oder den Ländern gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen zugleich die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken des Reichs oder der Länder dienen.

b) Handkähne (auch solche mit eingebautem Motor) oder Traktoren als einzige Anhänge größerer Fahrzeuge, sofern sie keine besondere Schleisung beanspruchen.

c) Die dem öffentlichen Feuerlöschwesen dienenden Fahrzeuge.

d) Wasserballast in Tankkähnen, der ausschließlich zur Herstellung des nötigen Tiefganges aufgenommen wird.

e) Wasser in den Kofferdämmen bei Tankkähnen, sofern die Kofferdämme eichamtlich vermessen sind und ihr Inhalt an einer Skala von außen ablesbar ist.

III. Im ersten Absatz des Tarifabschnitts V ist der zweite Satz zu streichen.

IV. In den Ausführungsbestimmungen zum Tarif ist 1. der § 21 durch folgenden neuen Absatz zu ergänzen:

„Bei Eisen und Stahl (Nr. 121—172) im Talverkehr auf der Oder und dem Kłodnikkanal wird die Ermäßigung bei Berechnung der Abgaben berücksichtigt. Die Vorlage einer Bescheinigung ist nicht erforderlich.“

2. in § 23 im vorletzten Absatz (zu § 4) der letzte Satz zu streichen.

V. Dieser Tarifnachtrag tritt am 28. November dieses Jahres in Kraft. Vom gleichen Tage ab werden die Tarifnachträge vom 1. Juli und 14. August 1930 aufgehoben.

Berlin, den 23. November 1932.

Der Reichsverkehrsminister.

In Vertretung:
gez. Koenigs.

S. 10. V. 18. 1381.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 50

Ausgegeben Breslau, den 10. Dezember

1932

Nachweisung

der in Verlust geratenen Führerscheine.

Lfd. Nr.	Der Urschrift		Des Führerscheins-Besitzers			Wohnung
	a) Nr.	b) Ausstellungstag	Zuname	Vorname	a) Geb. Tag b) „ Ort	
1	a) III. C. 4/31. F. b) 1. 7. 1931		Czech	Walter	a) 28. 11. 09. b) Gleiwitz	Neue Adalbertstr. 118
2	a) III. S. 4/29. F. b) 12. 2. 29.		Soope	Heinrich	a) 22. 9. 07. b) Marienbrunn	Westendstraße 19
3	a) V. G. 77/28. F. b) 25. 4. 28.		Günther	Willh	a) 5. 1. 96. b) Breslau	Karlowitzstraße 86
4	a) V. B. 261/28. F. b) 13. 8. 28.		Bode	Erich	a) 7. 6. 01. b) Döbbeln i Sa.	Gassestraße 42
5	a) III. Sch. 51/31. F. b) 2. 4. 31.		Scholz	Artur	a) 8. 3. 93. b) Breslau	Saganer Straße 12
6	a) V. 1425/27. F. b) 3. 6. 27.		Löbe	Kurt	a) 6. 5. 00. b) Gühran	Wildenburgstraße 15
7	a) III. P. 18/31. F. b) 16. 3. 31.		Pland	Helmuth	a) 30. 3. 10. b) Hirschberg	Elsterweg 24
8	a) III. P. 209/29. F. b) 11. 11. 29.		Pätzold	Paul	a) 28. 8. 97. b) Strehlen	Hohenlohestraße 9
9	a) V. 4180/28. F. b) 18. 1. 28.		Rosenthal	Hanns	a) 11. 3. 00. b) Gleiwitz	Berlin
10	a) III. H. 381/29. F. b) 13. 11. 29.		Hillmann	Richard	a) 23. 2. 03. b) Pohlisdorf	Bohrauer Straße 44
11	a) III. G. 99/30. F. b) 14. 5. 30.		Glenitz	Fritz	a) 5. 1. 00. b) Breslau	Willmannstraße 18
12	a) III. K. 128/31. F. b) 7. 5. 31.		Karpinski	Gerhard	a) 26. 7. 07. b) Oppeln	Rogauer Straße 4
13	a) III. F. 120/31. F. b) 14. 9. 31.		Fingas	Fritz	a) 2. 4. 01. b) Tarnowitz	Mosenstraße 78
14	a) III. K. 50/30. F. b) 26. 2. 30.		Alldorf	Josef	a) 14. 5. 92. b) Breslau	Weinstraße 9
15	a) V. 839/27. F. b) 28. 4. 27.		Dewor	Otto	a) 26. 11. 04. b) Mieschowitz	Wiese-Gräflich
16	a) III. W. 78/31. F. b) 12. 5. 31.		Weiß	Lilli	a) 7. 2. 13. b) Breslau	Kurfürstenstraße 48/50

Fdb. Nr.	Der Urschrift	Des Führerscheins-Besitzers			Wohnung
	a) Nr. b) Ausstellungstag	Zuname	Vorname	a) Geb. Tag b) „ Ort	
17	a) 623/28, b) 4. 11. 28.	Flemming	Theodor	a) 26. 2. 07 b) Leopoldshall	Breslau- Deutsch-Vissa
18	a) III. M. 45/32. F. b) 20. 4. 32.	Mehlfort	Max	a) 8. 2. 08 b) Breslau	Gabigstraße 100
19	a) III. A. 14/32. F. b) 14. 5. 32.	Abelt	Gertrud	a) 1. 9. 05 b) Breslau	Breslau- Deutsch-Vissa
20	a) ? ? ? b) 3. 1. 24.	Huth	Rhoda	a) 9. 8. 02 b) Bischofswalde	Huthstraße
21	a) III. P. 125/27. F. b) 16. 3. 27.	Baluffet	Erich	a) 22. 2. 06 b) Gleiwitz	Hubenstraße 24
22	a) ? ? ? b) 20. 5. 26.	Lemor	Hans- Ulrich	a) 21. 11. 07 b) Breslau	Goethestraße 24
23	a) 1420 b) 22. 6. 16.	Klemann	Hans	a) 29. 5. 98 b) Rattowitz	Sauerbrunn 19
24	a) III. S. 92/30. F. b) 23. 6. 30.	Solloch	Josef	a) 7. 4. 11 b) Oberglogau	Oberglogau
25	a) III. H. 34/31. F. b) 28. 2. 31.	Hielscher	Hans	a) 4. 9. 10 b) Herzogswalde	Neudorfstraße 66
26	a) III. G. 31/32. F. b) 2 3. 32.	Gottheiner	Moritz	a) 10. 8. 76 b) Ranslau	Schwerinstraße 25
27	a) V. 802/27. F. b) 7. 5. 27.	Bedt	Helmuth	a) 18. 11. 91 b) Breslau	Lindenallee 22
28	a) V. B. 292/28. F. b) 29. 9. 28.	Bachmann	Eduard	a) 7. 8. 80 b) Krillschen	Leinwaldstraße 2/4
29	a) III. T. 39/29. F. b) 10. 9. 25.	Trompke	Walter	a) 12. 2. 02 b) Breslau	Weinstraße 83
30	a) V. 3522/27. F. b) 29. 10. 27.	Ruge	Maximilian	a) 18. 10. 97 b) Reize	Lauenzienstraße 32
31	a) 10 105 b) 3. 10. 23.	Ronge	Wilhelm	a) 2. 1. 01 b) Hamm	Augustastraße 65
32	a) III. M. 87/30 F. b) 3. 6. 30.	Möst	Otto	a) 21. 6. 02 b) Breslau	Augustastraße 115
33	a) V. Sch. 346/28. F. b) 16. 10. 28.	Schröter	Max	a) 3. 2. 95 b) Breslau	Sternschanze 3
34	a) III. F 39/31. F. b) 20. 4. 31.	Franke	Georg	a) 13. 9. 93 b) Breslau	Am Ohlau-Ufer 19
35	a) III. St. 1/30. F. b) 10. 1. 30.	Stache	Richard	a) 15. 2. 10 b) Al. Dffig	Pöpelwitzstraße 29
36	a) III. G. 117/30. F. b) 4. 6. 30.	Gärtner	Walter	a) 23. 6. 09 b) Breslau	Nebenstraße 7
37	a) ? ? ? b) 16. 9. 26.	Etern	Leopold	a) 15. 12. 05 b) Posen	Albrechtstraße 16
38	a) III. L. 15/29. F. b) 12. 2. 29.	Langner	Julius	a) 15. 3. 00 b) Prießen	Malteserstraße 20
39	a) III. St. 62/30. F. b) 9. 7. 30.	Steinauer	Ilse	a) 20. 1. 01 b) Breslau	Gräbschenerstraße 17
40	a) III. Sch. 156/31. F. b) 22. 7. 31.	Schuhmann	Fritz	a) 26. 11. 00 b) Ransern	Adolfstraße 5
41	a) ? ? ? b) 16. 6. 28.	Rustel	Georg	a) 4. 8. 01 b) Altwaltersdorf	Bischoffstraße 13
42	a) III. H. 269/29. F. b) 12. 8. 29.	Seider	Richard	a) 5. 5. 09 b) Gräbschen	Kinderheimstraße 13

Nachstehende Zulassungsscheine sind in Verlust geraten:

1. Vom 2. 10. 31 für das Kraftrad 1K 8302 des Emil Reimann, Ohlau-Ufer 12.
2. „ 18. 8. 31 „ „ Kleinkraftrad 1K 8772 des Alfred Slawikowski, Paulstraße 17.
3. „ 25. 7. 29 „ „ Kleinkraftrad 1K 4971 des Matthias Buchberger, Hubenstraße 52.
4. „ 11. 4. 29 „ „ Kraftrad 1K 5703 des Herbert Amst, Friedrich-Karlstraße 21.
5. „ 5. 9. 32 „ den Pers.-Kraftwagen 1K 6258 der Selma Brüdner, Bohrauerstraße 117/119.
6. „ 14. 11. 29 „ „ Pers.-Kraftwagen 1K 7643 des Franz Marszalek, Schloßparkstraße 15.
7. „ 9. 3. 29 „ „ Pers.-Kraftwagen 1K 4937 des Eduard Bachmann, Sewaldstraße 2/4.
8. „ 17. 6. 32 „ „ Pers.-Kraftwagen 1K 2120 des Georg Franke, Ohlau-Ufer 19.
9. „ 19. 1. 26 „ „ Kraftrad 1K 4960 des Alfred Berger, Breslau-Carlowitz, Meineckestraße
Nr. 2—6.
10. „ 27. 5. 32 „ den Pers.-Kraftwagen 1K 1924 der Gertrud Abelt, Breslau-Deutsch-Bissa,
Holbeinstraße 1.
11. „ 15. 6. 32 für das Kraftrad 1K 4364 des Paul Marx, Elbingstraße 9.
12. „ 7. 7. 31 „ „ Kleinkraftrad 1K 6697 des Günter Alter, Tauentzienstraße 180.
13. „ 9. 5. 31 „ den Pers.-Kraftwagen 1K 4656 der Breslauer Gerichtszeitung, Charlottenstr. 62.
14. „ 12. 1. 29 „ „ Lastkraftwagen 1K 4625 der Firma H. Hennig, Hinterbleiche 5/6.
15. „ 18. 2. 31 „ „ Pers.-Kraftwagen 1K 2761 des Bernhard Hilmer, Anger 5.
16. „ 1. 6. 32 „ „ Lastkraftwagen 1K 6731 des Otto Huthmacher, Kaiser-Wilhelm-Straße 12.
17. „ 30. 3. 31 „ „ Pers.-Kraftwagen 1K 6502 der Firma W. Nitschmann & Söhne, Gräb-
schenerstraße 268/76.
18. „ 10. 5. 32 für den Pers.-Kraftwagen 1K 3160 des Edmund Heines, Hohenzollernstraße 74.
19. „ 5. 5. 30 „ „ Pers.-Kraftwagen 1K 2353 der Buchhandlung R. S. Priebatsch, Ring 58.
20. „ 26. 5. 31 „ „ Pers.-Kraftwagen 1K 2164 der Martha März, Pestalozzistraße 3.
21. „ 24. 11. 30 „ „ Pers.-Kraftwagen 1K 4942 der Protos-Telefon G. m. b. H., Kaiser-
Wilhelm-Straße 16.
22. „ 16. 9. 32 für den Pers.-Kraftwagen 1K 2865 des Fritz Müller, Michaelisstraße 25.
23. „ 18. 8. 31 „ das Kleinkraftrad 1K 8850 des von Wallenberg-Pachali, Opitzstraße 22.
24. „ 15. 5. 29 „ den Lastkraftwagen 1K 8141 des Johannes Penner, Neue Schweidnitzerstraße 12.
25. „ 4. 7. 30 „ „ Pers.-Kraftwagen 1K 10 279 des Franz Markufik, Hohensteinstraße 37.
26. „ 28. 5. 31 „ „ Pers.-Kraftwagen 1K 5026 der Ilse Steinauer, Gräbschenerstraße 17.
27. „ 28. 6. 32 „ das Kleinkraftrad 1K 9132 des Edgar Wedler, Gabiszstraße 178.
28. „ 27. 10. 31 „ den Pers.-Kraftwagen 1K 9724 des Maximilian Ruge, Tauentzienstraße 32.
29. „ 8. 8. 31 „ „ Pers.-Kraftwagen 1K 2345 des Hans Nemann, Sauerbrunn 19.
30. „ 8. 10. 31 „ „ Pers.-Kraftwagen 1K 9661 des Adolf Staehr, Reuschestraße 25.
31. „ 17. 10. 30 „ „ Pers.-Kraftwagen 1K 10 884 des Kurt Biegler, Tauentzienplatz 6.
32. „ 9. 4. 32 „ das Kraftrad 1K 5153 des Maximilian Mehfort, Gabiszstraße 105.
33. „ 22. 10. 30 „ den Pers.-Kraftwagen 1K 7618 des Paul Neumann, Corjo-Allee 103.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stüd 50

Ausgegeben Breslau, den 10. Dezember

1932

Satzung des Koppen-Schönauer Deichverbandes.

Abschnitt A.

Name und Sitz des Verbandes.

§ 1.

(1) Der Deichverband führt den Namen „Koppen-Schönauer Deichverband“ und hat seinen Sitz in Bramsen, Kreis Brieg.

(2) Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Jahres.

(3) Verwaltungsstellen des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Deichamt,
- c) der Deichhauptmann (Vorsitzender des Vorstandes).

§ 2.

Die vom Deichverbande ausgehenden Bekanntmachungen sind unter seinem Namen zu erlassen und vom Deichhauptmann zu unterzeichnen. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Kreisblatt des Landkreises Brieg veröffentlicht, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein vorgeschrieben ist.

Abschnitt B.

Gliederung und Zweck des Verbandes.

§ 3.

(1) Das Verbandsgebiet wird von der Niederung auf dem linken Oderufer unterhalb des Dorfes Koppen zwischen der Oder und der südlich des Koppen-Schönauer Kanals auf Ordinate + 138,00 m über N. N. verlaufenden Geländelinie, soweit die Niederung gegen Hochwasser durch Deiche geschützt ist, gebildet.

(2) Die Grundstücke, die durch Verbandsdeiche geschützt werden, zerfallen in zwei Teile. Der obere Teil, der sogenannte Überlaufpolder Schwanowitz, wird

von dem oberen Teil des alten Hauptdeiches bis zum Auslaßsiegel des Überlaufpolders, dem früheren sogenannten Schlafdeich und dem rechten Kanaldamm des Schleusenoberkanals der Schleuse Schwanowitz umschlossen und ist, da in dem Teil des alten Hauptdeiches ein Einlauf zum Überlaufpolder bzw. ein Auslauf vorgesehen sind, nur gegen Hochwasserstände geschützt, die die Höhe von + 140,00 m über N. N. am Einlauf des Überlaufpolders nicht überschreiten.

Der untere Teil wird von der Schleuse Schwanowitz, dem sogenannten früheren, jetzt aber normalisierten Schlafdeich, dem Hauptdeich mit anschließendem Abflußdamm am Sperrtor, dem sogenannten Sperrtor und der Geländelinie + 138,00 m über N. N. südlich des Koppen-Schönauer Kanals umschlossen. Dieser Teil wird gegen die höchsten, bekannten Wasserstände der Oder geschützt.

§ 4.

(1) Die Kanaldämme, entlang des Koppen-Schönauer Kanals, soweit diese im Eigentum des Deutschen Reiches (Reichswasserstraßenverwaltung) stehen, die Schleuse Schwanowitz und das Sperrtor gehören nicht zu den von dem Deichverband zu unterhaltenden Anlagen.

(2) Die Lage der Verbandsdeiche und der Hauptgräben ist aus den Deichkatasterkarten oder dem Lageplan des Lagerbuches zu ersehen.

§ 5.

Zweck des Verbandes ist der Schutz:

- a) des oberen Verbandsgebietes (Überlaufpolder) gegen Überschwemmungen bis zu einem Wasserstande der Oder von + 140,00 m über N. N. am Einlauf zum Überlaufpolder.
- b) des übrigen Verbandsgebietes gegen Überschwemmungen durch die Oder durch Herstellung und Unterhaltung von Deichen und die Herstellung,

Verbesserung und Unterhaltung der Hauptgräben einschließlich der im Zuge dieser Gräben liegenden Deichsiele in der Niederung und im Vorlande, die erforderlich sind, um das dem Verbandsgebiet schädliche Niederschlagswasser aufzunehmen und abzuführen.

§ 6.

(1) Welche Gräben als Hauptgräben zu betrachten sind und von welchem oberen Punkt ab Hauptgräben auszubauen oder neu anzulegen sind, entscheidet nach Anhörung der Beteiligten das Deichamt. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden zulässig.

(2) Wenn Hauptgräben neu angelegt oder ausgebaut werden, so sind die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für den etwa notwendig werdenden Bau eines Deichsiesels von den Genossen aufzubringen, die von der Anlage und dem Ausbau Vorteil haben, und zwar nach dem Maßstabe des Vorteils; über die Verteilung der Kosten entscheidet nach Anhörung der Beteiligten das Deichamt. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden zulässig. Die Kosten für die weitere Unterhaltung trägt der Deichverband.

(3) In den Hauptgräben darf das Wasser ohne vorherige Genehmigung des Deichhauptmannes von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des natürlichen Niederschlags- und Quellwassers, sowie des gewöhnlichen Haus- und Wirtschaftswassers, das letztere jedoch nur in gereinigtem Zustande, in die Hauptgräben zu verlangen.

(4) Die Zuleitung hat an den von dem Deichhauptmann nach Anhörung der Beteiligten zu bestimmenden Stellen zu geschehen.

(5) Wer Abwässer von Fabriken und ähnlichen Anlagen in die Hauptgräben leiten will, bedarf dazu der Genehmigung des Deichhauptmannes. Diese darf nur widerruflich und nur dann erteilt werden, wenn die Abwässer gehörig gereinigt und wenn der Antragsteller den Nachweis führt, daß die Abwässer ohne Schädigung fremder Grundstücke, namentlich ohne deren Überflutung und Verumpfung abgeführt werden können.

(6) Die Anlage und Unterhaltung der gewöhnlichen Entwässerungs- und Zuleitungsgräben bleibt Sache der bisher dazu Verpflichteten und derjenigen, in deren Interesse sie notwendig sind.

§ 7.

(1) Die im Zuge von Landstraßen, Verbindungs- und Wirtschaftswegen liegenden Brücken und Durchlässe, die über Deichhauptgräben führen, sind nur insoweit vom Deichverband zu unterhalten, als sie im Lagerbuch aufgeführt sind.

(2) Alle übrigen Brücken und Durchlässe sind von denjenigen zu unterhalten, in deren Interesse sie nötig sind.

§ 8.

Über die vom Verbandsamt zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Siele, Brücken usw. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen (§ 26 Abs. n) und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme im Mai bekanntgegeben.

Abchnitt C.

Deichpflicht, Rechnungswesen, Sicherheitsbestand.

§ 9.

(1) Zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungsanlagen soll zuvorderst der Ertrag aus der Verpachtung der Gräberei der dem Deichverbande gehörigen Deiche verwendet werden. Die erforderlichen weiteren Mittel zu den Arbeiten des Deichverbandes, zur Besoldung der Deichbeamten, zur Erfüllung der sonst noch dem Deichverbande obliegenden Pflichten und zur Verzinsung und Tilgung der vom Deichverbande aufgenommenen Schulden haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster (Abschnitt D) aufzubringen, und zwar haben die Genossen des oberen Teiles (Überlaufpolder) für den Normalhektar nur ein Viertel des Betrages beizutragen, der im übrigen Teil des Verbandsgebietes für den Normalhektar erhoben wird.

§ 10.

(1) Die Höhe der jährlich aufzubringenden Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis und wird durch den Haushaltsplan festgestellt (§ 23 Abs. 2 i).

(2) Über die wirklich entstandenen Einnahmen und Ausgaben ist jährlich Rechnung zu legen, die festzustellen ist. Zwei Mitglieder des Deichamtes, die von diesem gewählt werden (§ 23 Abs. 2 f) prüfen die Rechnung (§ 23 Abs. 2 i).

Das Deichamt erteilt dem Rechnungsleger die Entlastung.

(3) Reichen die veranschlagten Deichbeiträge ausnahmsweise zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so hat das Deichamt über die Ausschreibung weiterer Beiträge zu beschließen.

(4) Die Beiträge sind, abgesehen von den Kosten für einen Grabenausbau, gemäß § 6 Abs. 2 von allen Grundstücken auf Grund des Deichkatasters aufzubringen.

(5) Die in Rechnung zu stellenden Größen der beitragspflichtigen Grundstücke eines Genossen in einem Verbandsamt werden zusammengezählt; diese Summe wird auf volle 10 a nach oben abgerundet und der Beitragsberechnung zugrunde gelegt (Beitragsfläche).

(6) Die Mittel zur Bestreitung aller außerordentlichen g. F. nach Inanspruchnahme des Sicherheitsbestandes (§ 11), den Betrag von 3000 RM. dann

noch übersteigenden Ausgaben, insbesondere zur Beseitigung von Deichbrüchen und größeren Deichschäden und zur Erweiterung oder Erneuerung von Verbandsanlagen, sind durch Aufnahme von Tilgungsdarlehen aufzubringen.

(7) Die Deichgenossen sind verpflichtet, die Beiträge zu den vom Deichamte festgesetzten Zahltagen zur Deichkasse abgaben- und portofrei abzuführen.

(8) Über Anträge auf Erlass oder Stundung von Deichbeiträgen entscheidet das Deichamt.

(9) Den Besitzern derjenigen Grundstücke, die bei Hochwasser durch aufgestauten Binnenwasser infolge Schließung der Siele oder durch Drängewasser unter Wasser gesetzt oder infolge eines Deichbruches geschädigt worden sind, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichbeiträge für die geschädigten Flächen zu erlassen, wenn diese infolge der Überschwemmung oder Beschädigung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert haben.

Diese Bestimmungen sind auch für die Grundstücke im Überlaufpolder anzuwenden, wenn dieser bei Hochwasser volllaufen sollte.

§ 11.

(1) Für Ausgaben in besonderen Fällen wird ein Sicherheitsbestand angesammelt dadurch, daß jährlich wenigstens 5. v. H. der Beiträge diesem Bestande zugeführt werden, bis der Sicherheitsbestand mit den zufließenden Zinsen die Höhe von 5000 RM. erreicht hat.

(2) Unter besonderen Umständen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der Abführung an den Sicherheitsbestand Abstand genommen werden.

(3) Der Sicherheitsbestand darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

Abschnitt D.

Deichkataster.

§ 12.

(1) In Karten im Maßstabe 1 : 25 000 sind die Überschwemmungsgrenzen (Grenzen des Verbandesgebietes nach Land zu) an der Hand der bisher gültigen Deichkataster einzutragen; für die Gebiete mit sehr kleinen und schmalen Grundstücken können Sonderkarten in größerem Maßstabe benutzt werden.

(2) Auf Grund der Deichkatasterkarten ist ein Deichkataster aufzustellen. Das Kataster muß die Angaben über die Bezeichnung, die Eigentumsverhältnisse, die tatsächliche und die in Rechnung zu stellende Größe (§ 10 Abs. 4) und Zahl der Stimmen eines jeden Genossen in der Mitgliederversammlung (§ 18 Abs. 2) enthalten.

(3) Die Kataster- und Deichkatasterkarten sind so-
dann vier Wochen lang zur Einsicht der Deichgenossen vom Deichhauptmann an einer von ihm zu bestimmenden Stelle auszulegen.

(4) Die Auslegung ist vorher ortsüblich und in den für die öffentlichen Bekanntmachungen des Deichverbandes bestimmten Blättern (§ 2) unter Hinweis auf § 226 Abs. 2 des Wassergesetzes bekanntzumachen.

(5) Die Kataster und Deichkatasterkarten sind in je einfacher Ausfertigung bei dem Deichhauptmann und dem Deichrentmeister aufzubewahren.

§ 13.

(1) Berichtigungen des Deichkatasters und der Deichkatasterkarten dürfen nur auf Anordnung des Deichhauptmannes vorgenommen werden (§ 23 Abs. o), der Abschrift von dem Beschluß des Deichamtes (§ 23 Abs. 2 b) oder der Entscheidung des Bezirksausschusses beigelegt sein muß.

(2) Bei Beständerungen kann der Deichverband die Erfüllung der Deichpflicht von dem im Kataster genannten Eigentümern so lange verlangen, bis ihm die Beständerung so nachgewiesen wird, daß auf Grund dieses Nachweises die Berichtigung des Deichkatasters erfolgen kann.

(3) Eine allgemeine Nachprüfung und Berichtigung der Deichkataster kann nach Ablauf von 10 Jahren seit der Aufstellung oder der letzten allgemeinen Nachprüfung von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder vom Deichamt (§ 23 Abs. 2 b) beschlossen werden. Die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 4 finden auf eine Berichtigung entsprechende Anwendung. Die Berichtigung ist auf die bereits gezahlten oder ausgeschriebenen Beiträge ohne Einfluß.

(4) Abgesehen von dieser allgemeinen Nachprüfung kann eine teilweise Berichtigung der Deichkataster nur gefordert werden

- a) bei Beständerungen,
- b) bei Teilung eines Grundstückes,
- c) wenn erhebliche, 5 v. H. übersteigende Fehler in der Berechnung des Beitrages oder in der der Aufstellung des Deichkatasters zugrundegelegten Vermessung vom Genossen nachgewiesen werden,
- d) bei einer Verlegung des Deiches, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb des Deiches oder außerhalb des Deiches gelegene Grundstücke innerhalb des Deiches zu liegen kommen,
- e) wenn eingedeichte Grundstücke in das Eigentum des Deichverbandes übergehen.

(5) Die im Laufe eines Kalenderjahres eingehenden Anträge von Genossen auf Berichtigung nach Abs. 4 sind in der Regel erst am Jahreschluß gesammelt vom Deichhauptmann dem Deichamt in der im Mai stattfindenden Deichamtsitzung zur Beschlußfassung vorzulegen (§ 23 Abs. 2 b).

(6) Die Berichtigung sowie der einen Berichtigungsantrag ablehnende Deichamtsbeschluß ist den beteiligten Deichgenossen vom Deichhauptmann unter Hinweis auf § 226 Abs. 2 des Wassergesetzes im Zustellungswege mitzuteilen.

(7) Die Berichtigung nach Absatz 4 c hat rückwirkende Kraft, jedoch höchstens für die der Berichtigung vorhergehenden drei letzten Rechnungsjahre. Für sonstige Berichtigungen gilt der letzte Satz von Abs. 3.

(8) Im Falle der Teilung eines zum Deichverband gehörigen Grundstückes sind die Deichlasten für die Trennstücke nach § 10 Abs. 5 und 6 vom Deichhauptmann festzustellen (§ 26 Abs. p).

Ab schn itt E.

Eigentum und Nutzung an den Deichen.

§ 14.

(1) Die Deiche, die vom Deichverbande unterhalten werden (Verbandsdeiche) stehen im Eigentum des Deichverbandes. Die Nutzungen dieser Deiche gehören ebenfalls dem Deichverband.

Ab schn itt F.

Beschränkung des Eigentums und der Nutzungen.

§ 15.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Die Grundstücke am Binnenfuß des Deiches bzw. des Deichbankettes dürfen in der Regel 1 m breit vom Deich- bzw. Bankettfuß ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern muß als Wiese benutzt werden.
- b) Sand-, Stein-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen der Erdoberfläche dürfen innerhalb 75 m vom Binnendeichfuß ab nicht angelegt und Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb 20 m vom Binnendeichfuß ab nicht hergestellt werden.
- c) Das Gelände in 1 m Breite am oberen Böschungsrand der Hauptgräben darf weder beackert, noch zum Hüten von Vieh benutzt werden.
- d) Zäune, Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen, den Böschungen der Hauptgräben und neben den Hauptgräben in einer Entfernung von weniger als 1 m von dem oberen Böschungsrande nicht zu dulden und vom Deichverbande zu entfernen. Ein Anspruch auf Entschädigung hieraus steht den Grundstückseigentümern nicht zu.
- e) Die Eigentümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung und Krautung den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt und der von den Beauftragten des Deichverbandes auf dem 1 m breiten Schutzstreifen längs des oberen Grabenböschungsrandes abgelagert wird, ohne Anspruch auf Entschädigung binnen vier Wochen nach Räumung oder Krautung, wenn aber die Räumung oder Krautung vor der Ernte erfolgen, binnen vier Wochen nach der Ernte auf 3 km Entfernung vom oberen Böschungsrande fortschaffen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Deichverband das Recht, den Aus-

wurf auf die Grundstücke der Eigentümer zu schaffen; gegen die Art der Ablagerung steht dann den Eigentümern ein Einspruch nicht zu. Aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfes abändern.

- f) Binnenverwallungen oder Quellsdämme dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmannes nicht angelegt oder verändert werden.

§ 16.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

- a) Jeder Vorlandbesitzer muß sich das Aufsetzen und Lagern von Baustoffen des Verbandes in einer Entfernung von 30 m vom Stromufer und ebenso weit vorlängs des Deichfußes, sowie die Beförderung der Baustoffe über das Vorland ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen; die Maßnahmen sind im Benehmen mit dem Vorlandbesitzer durchzuführen.
- b) Das Vorland darf 3 m breit vorlängs des Deichfußes nicht beackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden.
- c) Jeder Vorlandbesitzer muß gegen Entschädigung, die nach § 311 des Wassergesetzes festgesetzt wird, die Anlage und Unterhaltung von Hauptentwässerungsgräben im Vorlande dulden.

§ 17.

Ausnahmen von den in den §§ 15 und 16 aufgeführten Beschränkungen können in einzelnen Fällen, wenn eine Gefährdung der Verbandsanlagen nicht zu befürchten ist, vom Deichhauptmann nach Anhörung des Deichinspektors zugelassen werden; sind beide verschiedener Meinung, so hat der Deichhauptmann die Entscheidung der Deichaufsichtsbehörde einzuholen.

Ab schn itt G.

Mitgliederversammlung.

§ 18.

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Deichgenossen, die im Deichkataster eingetragen sind.

(2) Jeder beitragspflichtige Deichgenosse hat in der Versammlung für jeden vollen Hektar = 100 a Beitragsfläche (§ 10 Abs. 5) eine Stimme, wenigstens aber eine Stimme. Die jedem Genossen zustehenden Stimmen gehen aus dem Deichkataster hervor (§ 12 Abs. 2).

(3) Als Ausweis bei der Abstimmung gilt die letzte Veranlagung zur Beitragszahlung.

(4) Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

(5) Miteigentümer eines Grundstückes können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so wird angenommen, daß diese den Erklärungen der Abstimmung zustimmen.

(6) In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

- a) Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
- b) Ehefrauen durch ihren Ehemann,
- c) Juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

(7) § 216 des Wassergesetzes ist sinngemäß auch auf Teilversammlungen anzuwenden. Die Berechnung der Stimmenzahl erfolgt nach Anmerkung 2 zu § 216 des Wassergesetzes (Holz-Kreuz, zweibändige Ausgabe, 2. und 3. Auflage).

§ 19.

(1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; sie wird vom Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes, vom Deichhauptmann aufzubewahrendes Buch einzutragen und vom Versammlungsleiter und einem von der Versammlung jedesmal zu wählenden Mitgliede zu beglaubigen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Änderung der Satzung, durch die ein neuer Genossenschaftszweck (§ 5) eingeführt oder der Maßstab für die Verteilung der Deichlasten (§ 10 Abs. 4) oder für das Stimmverhältnis der Genossen (§ 18 Abs. 2) geändert werden soll,
- b) die Auflösung des Deichverbandes,
- c) die Neuregelung der Stimmverteilung auf den Grundbesitz der einzelnen Gemeinden, und wählt
- d) die Vertreter der Deichgenossen im Deichamt und deren Stellvertreter (§ 20 Abs. 1 Ziffer 3 und 7 und § 21 Abs. 2, 4 und 5).

(5) Bei Stimmengleichheit gibt derjenige den Ausschlag, der die größte Beitragsfläche (§ 10 Abs. 5) besitzt.

Ab schn itt H.

Deichamt.

§ 20.

(1) Dem Deichamt gehören an:

1. der Deichhauptmann,
2. der Deichinspektor,
3. ein Vertreter des Dominiums Schwanowitz,
4. ein Vertreter des Dominiums Bramsen,
5. zwei Vertreter der Gemeinde Bramsen,

6. ein Vertreter der Gemeinden Schwanowitz und Koppn,

7. ein Vertreter der Gemeinde Schöna.

In der Gemeinde Bramsen wählen die Grundbesitzer, welche über 10 Hektar deichpflichtige Grundstücke besitzen, mit gleichem Stimmrecht einen Vertreter, die übrigen Genossen ebenfalls mit gleichem Stimmrecht einen Vertreter.

(2) In den übrigen Gemeinden hat jeder Eigentümer eines deichpflichtigen Grundstückes bei der Wahl der Vertreter gleiches Stimmrecht.

(3) Jedes Deichamtsmitglied hat eine Stimme. Falls der Deichinspektor gleichzeitig Deichhauptmann ist oder diesen vertritt, führt er zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Deichhauptmannes.

(4) Die Vertreter der Dominien Schwanowitz und Bramsen werden von den Besitzern dieser Dominien bestimmt.

(5) Ist der Deichhauptmann gleichzeitig Besitzer dieser Dominien, so führt er im Deichamt entsprechend drei Stimmen.

§ 21.

(1) Der Deichhauptmann und der Deichinspektor werden von den Vertretern der Deichgenossen (§ 23 Abs. 1) auf sechs Jahre gewählt (§ 27 Abs. 2 f); bei Stimmengleichheit entscheidet bei der Wahl des Deichhauptmannes das Los, bei der Wahl des Deichinspektors der Deichhauptmann.

(2) Die Vertreter der Deichgenossen (§ 20 Abs. 1) werden auf sechs Jahre von und aus den Genossen gewählt.

(3) Wählbar als Vertreter der Deichgenossen im Deichamt ist jeder stimmberechtigte großjährige Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter des Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht Unterbeamter des Deichverbandes ist. Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden.

(4) Für jeden Vertreter der Deichgenossen im Deichamt ist ein Stellvertreter nach § 21 Abs. 2 zu wählen.

(5) Die Wahl der Vertreter der Deichgenossen und deren Stellvertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 19 Abs. 4 d) in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird.

(6) Die ausscheidenden Deichamtsmitglieder bleiben bis zur Einführung der neu gewählten im Amt.

(7) Scheidet ein Vertreter der Deichgenossen oder dessen Stellvertreter durch Tod, Aufhören der Wähl-

barkeit oder aus anderer Ursache dauernd aus dem Deichamte aus, so findet für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl statt.

(8) Auf das Verfahren zur Wahl der Vertreter der Genossen und deren Stellvertreter, auf Einsprüche der Gewählten gegen die Wahl, sowie auf die Verpflichtung zur Annahme der Wahl und stärkeren Heranziehung der Gewählten zu den Deichabgaben bei unbegründeter Weigerung, die Wahl anzunehmen, finden die Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G. S. Seite 233) sinngemäße Anwendung.

(9) Das Deichamt entscheidet endgültig über die Einsprüche gegen die Wahl und über die verweigerte Annahme der Wahl.

§ 22.

(1) Die Deichamtsmitglieder erhalten als Ersatz für Auslagen und Zeitverschöpfung eine vom Deichamt festzusetzende Entschädigung (§ 23 Abs. 2 g), deren Höhe von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

(2) Die Deichamtsmitglieder werden von dem Deichhauptmann durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet; sie erhalten einen Ausweis, der für den Deichhauptmann von dessen Stellvertreter und für die übrigen Deichamtsmitglieder vom Deichhauptmann aufzustellen ist.

§ 23.

(1) Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann, dem Deichinspektor oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die vom Deichamte gefassten Beschlüsse sind für den Deichverband bindend; die Ausführung der Beschlüsse wird durch den Deichhauptmann oder den Deichinspektor veranlaßt.

(2) Das Deichamt beschließt insbesondere:

- a) über die zur Erfüllung der Verbandszwecke (§ 5) notwendigen Maßnahmen, über Entwürfe und Kostenberechnungen (§ 28 Abs. b) und über die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Deichbeiträge und über etwaige Anleihen (§ 10 Abs. 6),
- b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§ 13 Abs. 1, 3 und 5),
- c) über Erlass und Stundung der Deichbeiträge (§ 10 Abs. 8),
- d) über Entschädigungen gemäß § 311 und 312 WG.,
- e) über die Anweisungen für die Deichschöffen (§ 32 Abs. 3),
- f) über die Wahl des Deichhauptmannes und des Deichinspektors (§ 21 Abs. 1), der Rechnungs- und Kassenprüfer (§ 10 Abs. 2 und § 26 Abs. d), der Schiedsrichter (§ 34 Abs. 2) und der Deichschöffen (§ 32 Abs. 1) und über die Annahme des Deichrentmeisters (§ 30 Abs. 1),

g) über die den Beamten des Deichverbandes, den Deichamtsmitgliedern und den Deichschöffen zu gewährenden Vergütungen und Entschädigungen (§ 22 Abs. 1, § 27 Abs. 2 und § 32 Abs. 4) und über die mit dem Deichinspektor und dem Deichrentmeister abzuschließenden Verträge (§ 37 Abs. 2 und § 30 Abs. 1),

h) über die Verwaltung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes,

i) über die Aufstellung der Haushaltspläne und die Feststellung und Entlastung der Rechnungen (§ 10 Abs. 1 und 2),

k) über Verträge und Vergleiche, die Gegenstände von mehr als 300 RM. betreffen (§ 26 Abs. e),

l) über Abänderungen der Satzung, soweit eine solche nicht gemäß § 19 Abs. 4 a der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(3) Die Mitglieder des Deichamts sind an keinerlei Anweisungen und Aufträge der Wähler gebunden.

(4) Das Deichamt überwacht die Verwaltung; es ist daher berechtigt, sich über die Ausführung seiner Beschlüsse und die Verwendung aller Einnahmen des Verbandes zu unterrichten. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

(5) Die Vertreter der Deichgenossen sind befugt und verpflichtet, auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes wahrzunehmen, die Deichschöffen zu beaufsichtigen und festgestellte Mängel sowie die Wünsche der Deichgenossen, die sie im Deichamt vertreten, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

§ 24.

(1) Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, und zwar im Mai und November.

(2) Im Falle der Notwendigkeit kann das Deichamt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Deichamtes verlangt wird.

(3) Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens 10 Tage vor der Sitzung.

(4) Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Deichhauptmann mitzuteilen; dieser hat dann den Stellvertreter zu laden.

(5) An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit dem des Deichverbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hilfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht abgehalten werden, so hat der Deichhauptmann oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde beteiligt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nötigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestimmen.

(6) Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der für jeden Fall stimmberechtigten Mitglieder zugegen sind.

(7) Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen wird und dennoch nicht die genügende Zahl der Deichamtsmitglieder bzw. ein Vertreter der Genossen des Hinterverbandes erschienen ist. Bei dieser zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(8) Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in ein besonderes Buch einzutragen; die Eintragungen werden von dem Vorsitzenden und wenigstens 2 weiteren Mitgliedern unterzeichnet.

Ab schn i t t J.

Deichhauptmann.

§ 25.

(1) Der Deichhauptmann steht an der Spitze des Deichverbandes.

(2) Er wird in einer Deichamtsitzung von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde vereidigt und in sein Amt eingeführt.

(3) Der Deichhauptmann wird im Behinderungsfalle durch den Deichinspektor vertreten.

(4) Die vom Deichhauptmann auf Grund polizeilicher Strafverfügungen festgesetzten Geldstrafen fließen der Deichkasse zu.

§ 26.

Dem Deichhauptmann liegt außer dem sonstigen, nach Gesetz und Satzungen ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) die Bestimmungen der Gesetze und die Anordnungen der Aufsichtsbehörde durchzuführen,
- b) die Beschlüsse des Deichamtes und der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen (der Deichhauptmann hat über Beschlüsse, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachteilig erachtet, die Entscheidung der Deichaufsichtsbehörde einzuholen),
- c) die Grundstücke und die übrigen Wertgegenstände des Verbandes zu verwalten,
- d) die Einnahmen und Ausgaben anzuwelsen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen (die Kassenverwaltung ist mindestens zweimal jährlich vom Deichhauptmann unter Hinzuziehung eines zweiten Mitgliedes des Deichamtes, das vom Deichamt jährlich gewählt wird (§ 23 Abs. 2 f), zu prüfen),
- e) den Deichverband in Rechtsstreiten, sowie überhaupt nach außen zu vertreten, im Namen des selben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen (die Ausfertigungen der Urkunden werden

namens des Deichverbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indes ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von mehr als 300 RM. Wert der genehmigende Beschluß oder die Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche bis zu 300 RM. Wert schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnis vorzulegen),

- f) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren,
- g) die Haushaltspläne zu entwerfen,
- h) die Deichbeiträge nach den Beschlüssen des Deichamtes und nach dem Deichkataster auszuschreiben und die Beiträge und Strafgebühren einzuziehen (§ 31 Abs. b und c),
- i) von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntnis zu nehmen,
- k) die Deich- und Grabenschauen (§ 33) im Einvernehmen mit dem Deichinspektor anzusetzen und abzuhalten, sowie für die Abstellung der bei den Schauen festgestellten Mängel Sorge zu tragen (§ 28 Abs. a),
- l) die Verteidigung der Deiche bei Hochwasser und Eisgang im Benehmen mit dem Deichinspektor zu leiten (§ 28 Abs. d),
- m) die Anweisungen für die Deichschöffen nach Genehmigung derselben durch das Deichamt zu erlassen (§ 23 Abs. 2 e und § 32 Abs. 3),
- n) über die Verbandsanlagen ein Lagerbuch zu führen, es auf dem Laufenden zu halten und jährlich in der Deichamtsitzung im Mai vom Deichamte feststellen zu lassen (§ 8),
- o) Berichtigungen des Deichkatasters anzuordnen (§ 13 Abs. 1),
- p) die Teilung der Deichbeiträge im Falle der Teilung eines Grundstückes (§ 13 Abs. 8),
- q) nach Jahreschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Verwaltung vorzulegen.

Ab schn i t t K.

Deichinspektor.

§ 27.

(1) Für die technische Verwaltung ist ein Beamter mit abgeschlossener Hochschulbildung im Ingenieurfach, der die Amtsbezeichnung „Deichinspektor“ führt, gegen Vergütung (§ 23 Abs. 2 g) anzustellen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn der Deichhauptmann die verlangte Hochschulbildung besitzt und mit Genehmigung der Deichaufsichtsbehörde gleichzeitig als Deichbaurat die technische Verwaltung des Deichverbandes übernimmt.

(2) Über die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Deichamt und dem Deichinspektor, insbesondere über seine Bezüge für Mühewaltung, Dienstreisen und besondere Arbeiten ist ein Vertrag abzuschließen, der vom Deichamte zu genehmigen ist (§ 23 Abs. 2 g).

§ 28.

Dem Deichinspektor liegen ob:

- a) die laufende Prüfung des ordnungsmäßigen Zustandes der Verbandsanlagen bei den Deich- und Grabenschauen (über das Ergebnis dieser Prüfungen hat der Deichinspektor eine Niederschrift abzufassen und sie dem Deichhauptmann wegen weiterer Veranlassung zur Beseitigung der Mängel vorzulegen (§ 26 Abs. k),
- b) die Aufstellung von Entwürfen und Kostenberechnungen zur Herstellung, Verbesserung und Unterhaltung der Verbandsanlagen (die Entwürfe und Kostenanschläge sind dem Deichhauptmann zur Einholung der Genehmigung des Deichamtes (§ 23 Abs. 2 a) vorzulegen),
- c) die Beaufsichtigung der technischen Tätigkeit der Deichschöffen,
- d) die Unterstützung des Deichhauptmannes bei der Leitung der Deichverteidigung (§ 26 Abs. l),
- e) die Bauleitung bei Durchführung der unter b genannten Entwürfe.

§ 29.

(1) Wird vom Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, die nach Ansicht des Deichinspektors ohne Gefährdung der Verbandszwecke weder unterlassen, noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Aufsichtsbehörde von dem Deichbaurat eingeholt werden.

(2) In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten notwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Verbandszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortung anzuordnen. Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung notwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Aufsichtsbehörde mitteilen. Dieselbe Mitteilung ist der nächsten Versammlung des Deichamtes zu machen.

Abschnitt L.

Deichrentmeister.

§ 30.

(1) Zur Verwaltung der Deichkasse ist vom Deichamt (§ 23 Abs. 2 f) ein Deichrentmeister auf Grund eines mit ihm abzuschließenden Vertrages (§ 23 Abs. 2 g) bei jährlicher Kündigung anzunehmen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Deichrentmeisters wegen mangelhafter Dienstführung anordnen; dies ist bei Aufstellung des Deichrentmeisters im Vertrag festzulegen.

(3) Der Deichrentmeister hat eine Sicherheit, deren Höhe vom Deichamt bestimmt wird, zu hinterlegen; auf diese Forderung kann verzichtet werden, wenn der Rentmeister Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamter ist.

§ 31.

Der Deichrentmeister hat:

- a) die Kassenbücher zu führen,
- b) die Deichbeiträge nach Anordnung des Deichhauptmannes auszuschreiben (§ 26 Abs. h),
- c) die sämtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die rückständigen Deichbeiträge in einer Liste zusammenzustellen und dem Deichhauptmann rechtzeitig vorzulegen,
- d) die Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Deichhauptmannes zu leisten (§ 26 Abs. d) (der Deichrentmeister hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmannes durch die Deichschöffen (§ 32 Abs. 7) vertreten lassen),
- e) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen (§ 10 Abs. 2),
- f) das Deichkataster und die Deichkatasterkarten nach den Anweisungen des Deichhauptmannes zu berichtigen (§ 13 Abs. 1 und § 26 Abs. o).

Abschnitt M.

Deichschöffen.

§ 32.

(1) Der Deichhauptmann teilt nach Anhörung des Deichamtes das Verbandsgebiet in mehrere Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk wird ein Deichschöffe und ein Vertreter für ihn aus der Zahl der Deichgenossen des Bezirks auf sechs Jahre vom Deichamt gewählt (§ 23 Abs. 2 f).

(2) Auf die Verpflichtung zur Annahme der Wahl als Deichschöffe und dessen Vertreter und auf die stärkere Heranziehung zu den Deichabgaben bei unbegründeter Weigerung, die Wahl anzunehmen, finden die Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (S. S. Seite 233) sinngemäß Anwendung. Das Deichamt entscheidet endgültig über die verweigerte Annahme der Wahl.

(3) Die Tätigkeit der Deichschöffen wird durch eine besondere Anweisung geregelt, die vom Deichamt zu genehmigen (§ 23 Abs. 2 e) und vom Deichhauptmann zu erlassen ist (§ 26 Abs. m).

(4) Für ihre gewöhnliche Tätigkeit erhalten die Deichschöffen eine jährliche Vergütung für Zeitaufwand, die das Deichamt festsetzt (§ 23 Abs. 2 g). Für außergewöhnliche Leistungen, wie für Überwachung von Bauausführungen, Wachdienst bei Hochwasser und Deichverteidigung usw. erhalten die Deichschöffen eine besondere, vom Deichamt festzusetzende Vergütung.

(5) Die Deichschöffen sind Hilfskräfte des Deichhauptmannes und des Deichinspektors und verpflichtet, deren Anordnungen Folge zu leisten und sie namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirkes zu unterstützen.

(6) Die Deichschöffen haben in ihren Bezirken eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche, Gräben und sonstigen Verbandsanlagen zu führen. Sie haben sich von deren Zustande fortwährend zu unterrichten, den

Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirke belzu-
wohnen (§ 33) und die bemerkten Mängel sowie auch
Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres
Bezirktes dem Deichhauptmann oder dem Deichbaurat
anzuzeigen.

(7) Die Deichschöffen können von dem Deichhaupt-
mann oder dem Deichinspektor mit der Führung und
Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhand-
lungen und bei vorkommenden Bauten mit der Über-
wachung der Arbeiter, mit der Abnahme der Bau-
stoffe sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der
Baustelle beauftragt werden.

Ab schn itt N.

Schauen.

§ 33.

(1) Die Verbandsdeiche sind im Frühjahr und
Herbst j. J., die Hauptgräben in jedem Jahr einmal
durch besondere Schaukommissionen zu schauen, die
festzustellen haben, ob die Verbandsanlagen sich in
einem der Sitzung entsprechenden ordentlichen Zu-
stande befinden und keine polizeilichen Bedenken gegen
ihren Zustand zu erheben sind.

(2) An den Deichschauen nehmen sämtliche Mit-
glieder des Deichamtes, die Vertreter der Genossen
jedoch nur innerhalb ihres Wahlkreises, und die
Deichschöffen, diese innerhalb ihres Bezirkes, teil. An
den Grabenschauen nehmen der Deichhauptmann, der
Deichinspektor und der zuständige Deichschöffe teil.

Ab schn itt O.

Schiedsgericht.

§ 34.

(1) Alle Streitigkeiten über Verbandsangelegen-
heiten können auf Anrufen beider Parteien einem
Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen werden,
soweit dies nicht durch Gesetz oder Sitzung ausge-
schlossen ist.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mit-
gliedern, und zwar aus dem von der Aufsichtsbehörde
zu ernennenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die
Beisitzer müssen in der Gemeinde ihres Wohnortes zu
den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und am
Deichverbände unbeteiligt sein. Einen der Beisitzer
bestimmt der (die) Beschwerdeführer, den anderen be-
stimmt das Deichamt (§ 23 Abs. 2 f); in derselben
Weise wird je ein Stellvertreter bestellt.

(3) Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt,
woriüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig
entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den Stellver-
tretern oder erforderlichenfalls durch die Aufsichts-
behörde zu bestimmen.

Ab schn itt P.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 35.

(1) Diese Sitzung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
öffentlichung an die Stelle des Statutes des Kopp-
Schönauer Deichverbandes vom 29. November 1852
(Pr. G. S. 1852 Nr. 480), soweit in §§ 30—38
dieser Sitzung keine anderen Bestimmungen ge-
troffen sind.

(2) Die Bestimmungen im 4. Abschnitt, 5. Titel
des Pr. Wassergesetzes vom 7. April 1913 sollen für
den Kopp-Schönauer Deichverband gelten.

§ 36.

Die Höhe der Beiträge wird noch so lange nach dem
Statut vom 29. November 1852 festgesetzt, bis sie auf
Grund der gemäß § 12 dieser Sitzung aufgestellten
Deichkataster nach § 10 dieser Sitzung ermittelt
werden kann.

§ 37.

Die Bestimmungen in Abschnitt G „Mitglieder-
versammlung“ treten erst in Kraft, wenn die jedem
Genossen zustehenden Stimmen (§ 18 Abs. 2) in den
Deichkatastern gemäß § 12 dieser Sitzung fest-
gestellt sind.

§ 38.

Das Deichamt in seiner Zusammensetzung vom
1. Oktober 1931 führt die Geschäfte so lange weiter,
bis eine Wahl der Vertreter der Genossen im Deich-
amt durch die Deichgenossen nach § 21 Abs. 2 dieser
Sitzung vorgenommen ist.

Vorstehende Sitzung wird von mir auf Grund
des § 270 Abs. 3 in Verbindung mit § 297 des
Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 —
G. S. S. 53 — genehmigt. (I. 31. 126. T. 1976.)

Breslau, den 30. November 1932.

Der Regierungspräsident.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 50

Ausgegeben Breslau, den 10. Dezember

1932

Nachweisung

über

Sicherungsbeschlüsse für landw. Betriebe und Treuhänderbestellung
auf Grund der Notverordnung vom 17. November 1931.

Kreis	Name des Betriebsinhabers	Wohnort	Zwangsver- waltung bzw. Sequestration eröffnet am:	Name des Zwangsverwalters bzw. Sequesters	Wohnort
-------	------------------------------	---------	---	---	---------

Auf Antrag der Landstelle eröffnete Zwangsverwaltungen und Sequestrationen

Wegnit	Borrmann II, Artur	Pombjen	18. 11. 32.	Erwin Töpfer	Jauer Breslauer Straße 19
--------	--------------------	---------	-------------	--------------	------------------------------

Kreis	Name des Betriebsinhabers	Wohnort	Sicherungs- verfahren eröffnet am:	Name des Treuhänders	Wohnort des Treuhänders
-------	------------------------------	---------	--	-------------------------	----------------------------

Eröffnete Sicherungsverfahren

Trebnitz	Grossat, Kurt	Gr. Krutzschen	15. 11. 32.	Hilbig	Krummpach
----------	---------------	----------------	-------------	--------	-----------

Kreis	Name des Betriebsinhabers	Wohnort	Sicherungs- verfahren eröffnet am:	Name des Treuhänders	Wohnort des Treuhänders
-------	------------------------------	---------	--	-------------------------	----------------------------

Berichtigungen

neu ernannt:

Breslau	Trautmann'sche Ehe- leute	Domschau		Zimmer	Breslau Hänselweg 68
	Schmidtle'sche Eheleute, Gustav u. Elly	Mellowitz		Bernh. Troska	Breslau Rebenstraße 11
	Vindner, Max	Althofbürr		"	"
	Pfingst, Gustav	Sillmenau		"	"
	Klee, Theodor	Sackschönau		"	"
	Mahel, Walter	"		"	"
	Schreiber'sche Erben	Pollogwitz		"	"
Brieg	Bürger, Georg	Wischwitz		Christian Doeper	Baschlerwitz Kr. Trebnitz
	Dobers	Rosenhain		"	"
	Plaetschke	Celline		"	"

Preis	Name des Betriebsinhabers	Wohnort	Sicherungs- verfahren eröffnet am:	Name des Treuhänders	Wohnort des Treuhänders
Brieg	Holbt, Walbemar	Michelau		Jantowski	Löwen/Schlef.
	Nichler, Rich. von Rohrscheidt	Deutsch Steine		Ried	Breslau Fordenbeckstraße 4
	von Woyrsch'sche Erben	Mechwitz		"	"
Neumarkt	Dorn, Emil	Pläswitz		Ried	"
	Weigel, Emil	Metzschlau		"	"
	Büttner, Herbert	"		"	"
	Busch, Erich	"		"	"
	Brasse, Oswald	Budelsnick		"	"
	Tschacher'sche Erben	"		"	"
	Sauer, Alfons	Bertholdsdorf		"	"
Trebnitz	Nabler, Hermann	"		"	"
	Matheita, Emil u. Friedwig	Kadelnau		Grave	Trebnitz Am Friedwigsbad 8

Preis	Name des Betriebsinhabers	Wohnort	Sicherungs- verfahren aufgehoben am:	Name des Treuhänders	Wohnort des Treuhänders
-------	------------------------------	---------	---	-------------------------	----------------------------

Aufgehobene Sicherungsverfahren

Breslau	Boethe, Carl	Wangern	10. 11. 32.	
	Kahla, Karl	Al. Nädlich	15. 11. 32.	
Brieg	Hoffmann, Rich.	Al. Döbern	23. 11. 32.	
Bunzlau	Aug. Hoch'sche Erben	Tillendorf	22. 10. 32.	
Franken- stein	Reichelt'sche Erben	Stolz	4. 11. 32.	
Görlitz	Pache, Agnes	Ludwigsdorf	25. 11. 32.	
Grünberg	Tschirschnitz, Emil	Liebschütz	11. 11. 32.	
Guhrau	Baudach, Herm.	Al. Osten	18. 11. 32.	
Lauban	Müssigbrodt, Rich.	Ndr.-Bertelsdorf	14. 11. 32.	
Piegnitz	Winkler, Adolf	Prinzenhof	2. 11. 32.	
	Schilling'sche Erben	Gassendorf	11. 11. 32.	
Rüben	Mali u. Therese von Nitzing	Braunschdorf	15. 11. 32.	
	Meier, Hildegard und Kinder	Liebenhof	3. 11. 32.	
Militzsch	Henrichs, Sebastian u. Anna	Grenzvorwerk	17. 11. 32.	
	Treutemann, Heinr.	"	23. 11. 32.	
	Hellmeier, Heinr.	"	23. 11. 32.	
	Felge, Albert	"	23. 11. 32.	

Kreis	Name des Betriebsinhabers	Wohnort	Sicherungs- verfahren aufgehoben am:	Name des Treuhänders	Wohnort des Treuhänders
Militzsch	Reithmann, Wilh.	Grenzvorwerk	23. 11. 32.		
Ramslau	Rasprzok, Otto	Dammer	10. 11. 32.		
Neumarkt	Weirich, Erich	Pollendorf	11. 10. 32.		
	Nidel, Robert	Nimlau	18. 10. 32.		
	Peschke, Ernestine	"	18. 10. 32.		
	Bergmann, Paul	Peislerwitz	25. 10. 32.		
	Pasternal, Josef	Gr. Saabor	4. 11. 32.		
Dels	Stiebe, Kurt	Schmarke	17. 11. 32.		
Wohrlau	Schliebs, Oskar	Neudorf	25. 11. 32.		
	Bauß, Josef	Thiemendorf	18. 10. 32.		

Breslau, den 10. Dezember 1932.

Landstelle Breslau.

